

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er untergliedert sich in den geschäftsführenden (5 Personen) und den erweiterten Vorstand (15 Personen). Der erste Vorsitzende ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Kernaufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (5 Pers.)

- Rechtliche Vertretung der Lokalen Aktionsgruppe (folgend LAG genannt).
- Durchführung der laufenden Geschäfte der LAG.
- Arbeitgeberfunktion für das Personal mit Direktionsrecht seitens des Vorsitzenden.
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen.
- Fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung mind. 1 mal im Jahr inkl. Präsentation des Jahresberichtes des Vorstandes.

Kernaufgaben des erweiterten Vorstandes (15 Pers.)

- Beurteilung und Auswahl der zu fördernden Projekte (siehe unten: „Projektentscheidung“).
- Monitoring, d.h. quantitative und qualitative Kontrolle der Projekte, ihrer Durchführung, Beobachtung, Steuerung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES).
- Kooperation und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen (z. B. Arbeitsgruppe der LEADER Region in NRW) oder anderen Regionen, auch transnationalen, mit vergleichbaren Fragestellungen.
- Teilnahme an den Sitzungen der Facharbeitskreise (kann).

Projektentscheidung

Die Bewertungskriterien stellen neben der Eingliederung des Projektes in die RES, die einzige zentrale Entscheidungsgrundlage dar. Sie werden für die objektive Beurteilung und für die Durchführung der einzelnen Projekte herangezogen.

Die Entscheidungen über die Projekte trifft die LAG durch ein **zweifaches System**:

- Die Facharbeitskreise bereiten die fachlichen Beschlüsse zur Finanzierung und Durchführung der Projekte für den Vorstand vor. Sie geben eine Projektbewertung anhand der Kriterien ab.
- Im zweiten Schritt wird diese **vom Vorstand bestätigt oder anhand der Bewertungskriterien widerlegt/geändert.** Die Änderung der Bewertung muss begründet werden.

Projekte, welche die Mindestpunktzahl von 100 überschreiten und in die RES passen, sind grundsätzlich förderfähig.

Vorgaben für die Projektauswahl

Im Rahmen der Projektauswahl ist ein **gewichtetes Punktesystem** anzuwenden. Dabei sind Mindestpunktwerte für die Auswahl vorzusehen. **Reine Ja-Nein-Entscheidung zu einem Projekt sind nicht möglich.** Die Bewertung jedes Kriteriums erfolgt durch Multiplikation des Erfüllungsgrades (0, 2, 4, 6, 8, 10) mit seiner festgelegten Gewichtung (6 bis 3). Der maximal erreichbare Wert liegt bei insgesamt 250 Punkten, die Mindestpunktzahl bei 100.

Die Festlegung des Mindeststandards von 100 Punkten stellt sicher, dass Projekte eine Chance zur Umsetzung nur dann haben, wenn sie konsequent zur RES und ihrer Zielsetzung beitragen.

Projekte, welche die Mindestbewertung von 100 nicht erreichen, bleiben dennoch in einem Projektpool erhalten, können in Arbeitskreisen oder durch das Management weiter entwickelt und zu einem späteren Zeitpunkt neu bewertet werden. So wird sichergestellt, dass Ideen nicht verloren gehen.

Allen Projektinitiatoren liegen die Bewertungskriterien vor. Sie sind zusätzlich im Internet öffentlich einzusehen. Jede Projektskizze wird anhand dieser bewertet. Durch das einheitliche Bewertungsschema ist die **Transparenz und objektive Gleichbehandlung der Projekte** gewahrt. Missverständnisse, Enttäuschungen oder langwierige Diskussionen werden dadurch vermieden.

Die Beschlussfassung der Projekte und die damit verbundene Verantwortung für die inhaltliche Einbindung des Projekts im Rahmen der RES wird durch den erweiterten Vorstand vorgenommen. Die von der LAG ausgewählten Projekte werden anschließend von der zuständigen Bezirksregierung auf folgende Vorgaben geprüft:

- Rechtmäßigkeit (inkl. der notwendigen Unterlagen/Genehmigungen),
- die Übereinstimmung mit der RES,
- auf formale Kriterien
- sowie auf ihre Finanzierbarkeit und Vollständigkeit.

Anschließend erfolgt die formale Bewilligung oder Ablehnung durch die zuständige Bezirksregierung.

Rechtliche Möglichkeiten

Wird ein Projekt durch die LAG abgelehnt, muss dem Antragssteller die Möglichkeit eröffnet sein, der Bewilligungsbehörde den Förderantrag dennoch vorzulegen. Auf diese Möglichkeit ist der abgelehnte Vorhabenträger von der LAG hinzuweisen.

Da in einem solchen Fall aber das positive Projektvotum der LAG fehlt, erfüllt ein solcher Förderantrag voraussichtlich nicht die Zuwendungsvoraussetzungen und erfährt daher eine behördliche Ablehnung. Erst durch diesen Bescheid steht dem Antragsteller der verwaltungsrechtliche Rechtsweg offen, d.h. er kann **Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht** einreichen. Gegenstand der Prüfung der Bewilligungsbehörde bzw. des Verwaltungsgerichtes ist jeweils nur die ermessensfehlerfreie Anwendung der Projektbewertungskriterien der jeweiligen LAG.